

DR. MARTIN BARTENSTEIN
Bundesminister

XXII. GP.-NR
471 /AB
2003 -07- 22
zu 432 /J



Präsidenten des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 22. Juli 2003
GZ 10.101/67-IK/1a/03

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 432/J betreffend Umsetzung der EU-Richtlinie 2002/40/EG - Innerstaatlicher Handlungsbedarf, welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen, am 22. Mai 2003 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Kundmachung der Elektrobacköfen-Verbrauchsangabenverordnung ist für August 2003 zu erwarten.

Antwort zu den Punkten 2 bis 4 der Anfrage:

Inhalt der Richtlinie 2002/40/EG ist die Energieverbrauchskennzeichnung für bestimmte Elektrobacköfen nach Energieeffizienzklassen. Die Richtlinie ist durch eine aufgrund des § 8 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992 zu erlassende Verordnung in Österreichisches Recht umzusetzen.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Es wurde sowohl ein Begutachtungsverfahren durchgeführt als auch die gemäß Elektrotechnikgesetz 1992 vorgeschriebene Befassung des Elektrotechnischen Beirats vorgenommen. Der Verordnungsentwurf ist als Anlage angeschlossen.



- 2 -

Antwort zu den Punkt 6 bis 8 der Anfrage:

Das Begutachtungsverfahren ergab keine wesentlichen Einwendungen; allfällige Bemerkungen wurden durch Befassung des Elektrotechnischen Beirats berücksichtigt.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael J.", is positioned in the center of the page below the "Beilage" heading. The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'M' and 'J'.

BEILAGE**Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Verbrauchsangaben bei Elektrobacköfen (Elektrobacköfen-Verbrauchsangabenverordnung)**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, und des § 32 des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG 1984, BGBl. Nr. 448, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird verordnet:

Zweck

§ 1. (1) Diese Verordnung ergänzt die Bestimmungen der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung, BGBl. Nr. 568/1994.

(2) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2002/40/EG der Kommission vom 8. Mai 2002, ABl. L 128/45 vom 15. Mai 2002, in österreichisches Recht umgesetzt.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für netzbetriebene Elektrobacköfen, einschließlich Öfen, die Teil größerer Geräte sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für folgende Öfen:

- a) Öfen, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können,
- b) Öfen, die nicht in den Geltungsbereich der in § 3 genannten Norm fallen,
- c) tragbare Öfen, die keine ortsfesten Geräte sind und deren Masse unter 18 kg liegt, soweit sie nicht für den Einbau bestimmt sind.

(3) Der Energieverbrauch der Dampfgarfunktionen, ausgenommen der Heißdampf-Funktion, fällt nicht unter diese Richtlinie.

Messverfahren

§ 3. (1) Die von dieser Verordnung geforderten Angaben, ausgenommen die Angaben zur Geräuschemission, sind nach der ÖVE/ÖNORM EN 50304:2002-01-01, (Anhang V) zu ermitteln. Werden Angaben zu den Geräuschemissionswerten gemacht, so sind diese gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bestimmung der Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten, BGBl. Nr. 621/1996, zu ermitteln.

(2) Die Energieeffizienzklasse ist nach Anhang IV zu bestimmen.

Begriffe

§ 4. Es gelten die Begriffe des § 3 der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung.

Technische Dokumentation

§ 5. Die technische Dokumentation nach § 5 der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Lieferanten,
- b) eine allgemeine, für eine eindeutige und unmittelbare Identifizierung ausreichende Beschreibung des Modells,
- c) Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen zu den wichtigsten Konstruktionsmerkmalen des Modells, insbesondere zu den Eigenschaften, die sich spürbar auf seinen Energieverbrauch auswirken,
- d) Berichte über einschlägige Messungen, die nach den Prüfverfahren der in § 3 genannten Norm durchgeführt wurden,
- e) gegebenenfalls Betriebsanleitungen,

Etikett

§ 6. Inhalt, Format und Farbe des Etiketts nach § 4 Abs. 1 der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung haben dem Anhang I zu entsprechen. Das Etikett ist an der Tür des Geräts deutlich sichtbar und nicht verdeckt anzubringen. Bei Öfen mit mehreren Backröhren erhalten alle Backröhren eine eigene Etikettierung, außer solche, die nicht in den Geltungsbereich der in § 3 genannten Norm fallen.

Datenblatt

§ 7. Inhalt und Format des Datenblatts nach § 4 Abs. 1 der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung haben dem Anhang II zu entsprechen.

Versandhandel und andere Arten des Fernabsatzes

§ 8. Wird ein Gerät unter den in § 8 der Haushaltsgeräte-Verbrauchsangabenverordnung beschriebenen Bedingungen zum Kauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten, z. B. durch einen Versandhandelskatalog, ein schriftliches Angebot, E-Mail Kataloge, Werbung im Internet oder in anderen elektronischen Medien, müssen dabei alle im Anhang III aufgeführten Angaben bereitgestellt werden.

Übergangsbestimmung

§ 9. Bis zum 30. Juni 2003 ist die Anbringung von Etiketten gemäß § 6 und die Bereitstellung von Datenblättern gemäß § 7 beim Anbieten und/oder Inverkehrbringen von Elektrobacköfen gemäß § 2 Abs. 1 nicht verpflichtend und müssen gemäß § 8 zur Verfügung gestellte Informationen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen.

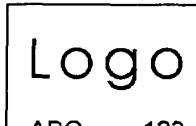
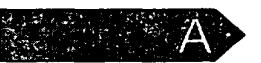
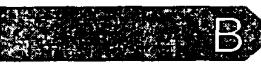
Inkrafttreten

§ 10. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Haushaltsgeräte -Verbrauchsangabenverordnung, BGBl. Nr. 568/1994, für die Geräte nach § 2 in Kraft.

Anhang I

DAS ETIKETT
Gestaltung des Etiketts

1. Für das Etikett ist das nachstehende Muster zu verwenden:

Energie		Elektrobackofen	  
Hersteller			
Modell	ABC	123	
Niedriger Verbrauch			
      			
Hoher Verbrauch			
Energieverbrauch (kWh)			
Beheizung: Konventionelle Beheizung Umluft/Heißluft <i>(Bei Standardbeladung)</i>			
Nettvolumen (Liter)	XYZ		
Typ:			
klein	—		
mittel	—		
groß	—		
Geräusch (dB(A) re 1 pW)			
Ein Datenblatt mit weiteren Geräteangaben ist in den Prospekten enthalten			
			
<small>Norm EN 50304 Elektrobackofen Richtlinie Energieetikettierung 2002/40/EG</small>			

- I
- II
- III
- IV
- V
- VI
- VII
- VIII

2. Anmerkungen zu den Angaben auf dem Etikett:

- I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten.
- II. Modellname/-kennzeichen:
- III. Energieeffizienzklasse der Backröhre(n) entsprechend Anhang IV. Die Spitze des Pfeils mit dem Kennzeichnungsbuchstaben muss der Spitze des Pfeils mit Angabe der jeweiligen Energieeffizienzklasse genau gegenüberstehen.
Der Pfeil mit dem Kennzeichnungsbuchstaben darf nicht kleiner sein als der Pfeil mit Angabe der Energieeffizienzklasse, darf aber auch nicht mehr als doppelt so groß sein.
- IV. Unbeschadet eventueller Anforderungen im Rahmen des Systems zur Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens darf das Umweltzeichen hinzugefügt werden, wenn für das betreffende Modell ein Umweltzeichen der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vergeben wurde.
Anstelle dieses oder zusätzlich zu diesem Zeichen kann das Österreichische Umweltzeichen angebracht werden, wenn für das Gerät die Genehmigung zur Führung dieses Zeichens erteilt wurde.
- V. Energieverbrauch in kWh für die Beheizungsart(en) (konventionell und/oder Um-/Heißluft) (der Geräte), ermittelt bei Standardbeladung nach den Prüfverfahren der in § 3 genannten Norm.
- VI. Nutzbares Volumen der Backröhre in Liter, ermittelt gemäß der in § 3 genannten Norm.
- VII. Die Größe des Gerätes wird wie folgt festgelegt:

klein: $12 \text{ l} \leq \text{Volumen} < 35 \text{ l}$,
 mittel: $35 \text{ l} \leq \text{Volumen} < 65 \text{ l}$,
 groß: $65 \text{ l} \leq \text{Volumen}$.

Der Pfeil für diese Angabe muss der entsprechenden Größenbezeichnung genau gegenüber stehen.

VIII. Gegebenenfalls Geräuschemissionen bei Standardbetrieb, ermittelt gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bestimmung der Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten, BGBl. Nr. 621/1996.

3. Druckbild des Etiketts

Der Druck des Etiketts hat gemäß nachfolgendem Druckbild zu erfolgen.

Text und Pfeil für die Energieeffizienzklasse in Schwarz, Hintergrund des Etiketts weiß.

Für die Pfeile der Energieeffizienzklassen sind die folgenden Farben zu verwenden:

A	X0X0
B	70X0
C	30X0
D	00X0
E	03X0
F	07X0
G	0XX0

Umrandung der Pfeile X070

Die Angabe der Farben erfolgt im CMYK-Farbsystem.

Beispiel: 07X0 bedeutet: 0 % Cyan, 70 % Magenta, 100 % Gelb, 0% Schwarz.

Die Farben für die Umweltzeichen richten sich nach den dafür geltenden Angaben.

Die Farben der Europa-Flagge sind gelb (Sterne) und blau.

		5 mm	73 mm	33 mm	5 mm
41 mm	<h1>Energie</h1>			Elektrobackofen	
	Hersteller		Logo		
	Modell		ABC 123		
90 mm	Niedriger Verbrauch	A B C D E F G	B		
	Hoher Verbrauch				
39 mm	Energieverbrauch (kWh)			X.Y	
	Beheizung: Konventionelle Beheizung			X.Y	
	Umluft/Heißluft				
	(Bei Standardbeladung)				
10 mm	Nettovolumen (Liter)		XYZ		
25 mm	Typ:	klein mittel groß			
	Geräusch (dB(A) re 1 pW)				
44 mm	Ein Datenblatt mit weiteren Geräteangaben ist in den Prospekten enthalten				
	Norm EN 50304 Elektrobacköfen Richtlinie Energieetikettierung 2002/40/EG				

Anhang II**DAS DATENBLATT**

Das Datenblatt muss die nachfolgend genannten Angaben enthalten. Die Angaben können in Form einer Tabelle für mehrere Modelle des gleichen Lieferanten in der angegebenen Reihenfolge gemacht oder der Gerätebeschreibung beigefügt werden.

1. Warenzeichen des Lieferanten.
2. Modellname/-kennzeichen:
3. Die Energieeffizienzklasse der Backröhre(n), ermittelt gemäß Anhang IV, wird nach einer Skala von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient) angegeben. Wenn diese Angabe in Tabellenform erfolgt, ist eine andere Darstellung möglich, sofern deutlich wird, dass die Skala von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient) reicht. Ferner ist anzugeben, für welche Beheizungsart die Energieeffizienzklasse bestimmt wird
4. Umweltzeichen, sofern die Berechtigung zur Führung eines Umweltzeichens vorliegt (Anhang I, Punkt IV.). Erfolgt die Angabe in Tabellenform, lautet die Spaltenüberschrift „Umweltzeichen“, und das (die) Umweltzeichen wird (werden) im entsprechenden Feld eingetragen.
5. Energieverbrauch in kWh für die Beheizungsart(en) (konventionell und/oder Um-/Heißluft) (der Geräte), ermittelt bei Standardbeladung nach den Prüfverfahren der in § 3 genannten Norm.
6. Nutzbares Volumen der Backröhre in Liter, ermittelt gemäß der in § 3 genannten Norm.
7. Die Größe des Gerätes, wobei Folgendes gilt:
 - klein: $12 \text{ l} \leq \text{Volumen} < 35 \text{ l}$,
 - mittel: $35 \text{ l} \leq \text{Volumen} < 65 \text{ l}$,
 - groß: $65 \text{ l} \leq \text{Volumen..}$
8. Garzeit bei Standardbeladung, ermittelt gemäß den Prüfverfahren der in § 3 genannten Norm.
9. Gegebenenfalls Geräuschemissionen bei Standardbetrieb, ermittelt gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bestimmung der Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten, BGBl. Nr. 621/1996.
10. Größe des größten Backblechs in cm^2 als „Fläche“ im Sinne der in § 3 genannten Norm.

Enthält das Datenblatt eine farbige oder schwarz-weiße Abbildung des Etiketts sind gegebenenfalls nur die zusätzlichen Angaben nach 8. und 10. zu machen.

Anhang III**VERSANDHANDEL UND ANDERE ARTEN DES FERNABSATZES**

Die in § 8 genannten Versandhauskataloge, Mitteilungen, schriftlichen Angebote und die Werbung im Internet oder in anderen elektronischen Medien, einschließlich Angebote für Einbauöfen für Einbauküchen müssen die nachstehenden Angaben in der angegebenen Reihenfolge enthalten:

1. Handelszeichen des Lieferanten und Modellkennzeichen (Anhang II, Punkte 1 und 2),
2. Energieeffizienzklasse (Anhang II, Punkt 3)
3. Energieverbrauch (Anhang II, Punkt 5)
4. Nutzbares Volumen (Anhang II, Punkt 6)
5. Größe (Anhang II, Punkt 7)
6. gegebenenfalls Geräusch (Anhang II, Punkt 9)

Enthält die dargebotene Information weitere Angaben, so ist die in Anhang II festgelegte Form und Reihenfolge zu beachten.

Anhang IV**EINSTUFUNG**

Die Energieeffizienzklasse einer Backröhre wird, auf Grund des Energieverbrauchs bei Standardbeladung wie er in Anhang I Punkt 5 festgelegt ist, wie folgt bestimmt:

Tabelle 1 – Öfen mit kleiner Backröhre

Energieeffizienzklasse	Energieverbrauch E (kWh) bei Standardbeladung
A	$E < 0,60$
B	$0,60 \leq E < 0,80$
C	$0,80 \leq E < 1,00$
D	$1,00 \leq E < 1,20$
E	$1,20 \leq E < 1,40$
F	$1,40 \leq E < 1,60$
G	$1,60 \leq E$

Tabelle 2 – Öfen mit mittlerer Backröhre

Energieeffizienzklasse	Energieverbrauch E (kWh) bei Standardbeladung
A	$E < 0,80$
B	$0,80 \leq E < 1,00$
C	$1,00 \leq E < 1,20$
D	$1,20 \leq E < 1,40$
E	$1,40 \leq E < 1,60$
F	$1,60 \leq E < 1,80$
G	$1,80 \leq E$

Tabelle 3 – Öfen mit großer Backröhre

Energieeffizienzklasse	Energieverbrauch E (kWh) bei Standardbeladung
A	$E < 1,00$
B	$1,00 \leq E < 1,20$
C	$1,20 \leq E < 1,40$
D	$1,40 \leq E < 1,60$
E	$1,60 \leq E < 1,80$
F	$1,80 \leq E < 2,00$
G	$2,00 \leq E$

Anhang V

Hier wird beim Abdruck im BGBI. die ÖVE/ÖNORM EN 50304:2002-01-01 im Volltext abgedruckt!